

Entsandt nach Bulgarien: Erforderliche Anmeldungen für deutsche Arbeitnehmer und Selbständige

Im Anschluss an den vorangegangenen Newsletter-Beitrag zu den rechtlichen Aspekten bei der Ausübung von Montagen durch deutsche Auftragnehmergesellschaften wird hier die Anmeldung, Versicherung und Einkommensbesteuerung des in Bulgarien entsandten Personals erörtert.



Dr. Maya Neidenowa

Jeder EU-Bürger darf sich nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise aus der Republik Bulgarien von EU-Bürgern und ihren Familienmitgliedern bis zu 3 Monaten mit seinem nationalen Ausweis/Pass in Bulgarien aufhalten. Dabei muss es sich um einen ununterbrochenen Aufenthalt handeln. Wird diese 90-Tages-Grenze überschritten, so muss ein

Antrag auf einen dauerhaften Aufenthalt (bis zu 5 Jahren) gestellt werden, danach kann ein ständiger Aufenthalt beantragt werden. Die Genehmigung wird dem EU-Bürger vom zuständigen Polizeiamt auf Antrag hin und unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses noch am Tag der Antragstellung erteilt. Für einen von einem EU-Ausländer in Bulgarien beabsichtigten Arbeitsaufenthalt wird eine Arbeitserlaubnis nach dem EU-Beitritt Bulgariens von EU-Bürgern nicht mehr verlangt. Bei Entsendung von abhängig Beschäftigten nach Bulgarien ist die bulgarische Verordnung über die Bedingungen und die Ordnung der Dienstreisen der Arbeitnehmer oder Angestellten von EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zu beachten, die die Berücksichtigung einiger wichtiger Grundregel des bulgarischen Arbeitsrechts den deutschen Arbeitgebern zwingend vorschreibt.

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung

Zum Zwecke der freiwilligen oder zwingenden Versicherungs- und Einkommensteuerzahlung in Bulgarien erhalten EU-Ausländer beim zuständigen bulgarischen Finanzamt eine amtliche Kennziffer. Dies geschieht auf Antrag hin nach Vorlage des Ausweises/ Reisepasses. Für die entrichtete Lohnsteuer kann auf Antrag die ununterbrochene Lohnsteuerzahlung in Bulgarien vom Finanzamt bescheinigt werden. Freiberufler/Selbständige haben sich zusätzlich bei dem bulgarischen statistischen Amt (BULSTAT) anzumelden.

Grundsätzlich sind die Sozialversicherungsbeiträge dort abzuführen, wo die Arbeit ausgeführt wird. Wird jedoch ein Arbeitnehmer für weniger als 12 Monate in einem anderen EU-Mitgliedstaat entsandt, um dort seine gewöhnliche Arbeitsleistung zu erbringen, so können nach Art. 14 Abs. 1 a) der Verordnung 1408/71 des EU-Rates, die die bisher geltenden Sozialversicherungsabkommen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten abgelöst hat, die Versicherungsbeiträge weiterhin in dem Entsendestaat abgeführt werden. Dies wird durch eine von dem



Ginka Tabanska

zuständigen deutschen Versicherungsträger ausgestellte Bescheinigung nach Muster E 101 nachgewiesen, die vom Arbeitgeber in Bulgarien für den Fall einer Kontrolle aufbewahrt werden muss und auf Anforderung vorzulegen ist. Bei einer Verlängerung des Arbeitsaufenthaltes, die im Nachhinein erforderlich geworden ist, kann auch die Gültigkeitsdauer der

Bescheinigung mit Zustimmung der zuständigen Behörden in Bulgarien verlängert werden. Bei einer von vornherein voraussichtlich 12 Monate überschreitenden Dauer des Aufenthalts sind die Versicherungsbeträge in Bulgarien zu entrichten. Auch kann wahlweise die Versicherungszahlung von Beginn an freiwillig in Bulgarien erfolgen. Bei selbständiger Tätigkeit unterliegen die Personen gem. Art. 13 Abs. 2 b) der Verordnung 1408/71 des EU-Rates den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, auch wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnen. Nach Art. 14a gilt dies nicht für die Sonderfälle, in denen die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes in Bulgarien 12 Monate nicht überschreiten wird. Das bedeutet, dass Selbständige grundsätzlich in Bulgarien zu versichern sind. Während die Versicherungsbeiträge der Arbeitnehmer vom Bruttogehalt abgezogen und durch den Arbeitgeber abgeführt werden, haben Freiberufler dies selbst bis zum 10. des Folgemonats zu veranlassen.

Einkommensteuerrechtliche Betrachtung

Bezüglich der Besteuerung des Einkommens deutscher Staatsangehöriger, die in Bulgarien selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben, gelten die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Bulgarien und Deutschland sowie das bulgarische Gesetz über die Einkommensteuer der natürlichen Personen.

Das Einkommen natürlicher Personen aus unselbständiger Tätigkeit wird nach Art. 14 Abs. 1 DBA

grundsätzlich in dem Vertragsstaat besteuert, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist (Wohnsitzprinzip). Ein Wahlrecht, in welchem Staat die Lohnsteuer zu entrichten ist, hat eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist und ihre Arbeitsleistung in dem anderen erbringt. Das Wahlrecht entfällt allerdings und die Lohnsteuerschuld entsteht in Bulgarien in den in Art. 14 Abs. 2 aufgezählten Fällen: (1) wenn sich der Arbeitnehmer mehr als 183 Tage im Kalenderjahr in Bulgarien aufhält, was nachzuweisen ist; oder (2) wenn die Vergütung von einer in Bulgarien ansässigen Person gezahlt wird; oder (3) wenn die Vergütung von einer in Bulgarien errichteten Betriebsstätte/feste Einrichtung vor Ort gezahlt wird. Ist auch nur eine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird die ausländische natürliche Person als ein in Bulgarien ansässiger Arbeitnehmer behandelt, auf die das bulgarische Einkommensteuerrecht anzuwenden ist (mit einem günstigen Steuersatz von 10% und zwar als flat rate) - der Arbeitgeber hat die Einkommensteuer monatlich als Vorsteuer abzuführen und etwa überbezahlte Beträge werden nach Abgabe der jährlichen Steuererklärung zurückerstattet. Der Steuererklärung ist hierbei eine Bescheinigung über die im Entsendestaat eingezahlten Versicherungsbeiträge beizufügen.

Von der günstigen Einkommensbesteuerung von 10% können auch deutsche Selbständige/Freiberufler profitieren, die sich in Bulgarien dauerhaft aufhalten. Dies ergibt sich zum einem aus Art. 13 Abs. 1 des DBA, wonach Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden können, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können. Zudem ist Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Einkommensteuer zu beachten, wonach alle natürlichen Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit zur Einkommensteuerzahlung in Bulgarien verpflichtet sind, wenn sie sich mehr als 183 Tage in einem Kalenderjahr in Bulgarien aufhalten.

Rechtsanwältin Dr. Maya Neidenowa
Advokat Ginka Tabanska

DR. MAYA NEIDENOWA

RECHTSANWÄLTIN
HAMBURG – SOFIA
UL. NIKOLAI GOGOL 28, 1504 SOFIA
TEL. + 359 2 9486940
FAX + 359 29486950
[*OFFICE@NEIDENOWA.COM*](mailto:OFFICE@NEIDENOWA.COM)
[*WWW.NEIDENOWA.COM*](http://WWW.NEIDENOWA.COM)